



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. März 2019 (Vf. 4-VII-19) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

- 1. des Art. 2 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, S. 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist,**
- 2. des Art. 2 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist,**
- 3. des Unterlassens des Gesetzgebers, allen Bürgern, die aufgrund ihrer Behinderung das Stimm-/Wahlrecht nicht ausüben können, dies mit Hilfe eines gesetzlichen Vertreters zu ermöglichen, wenn es ihrem Willen nicht widerspricht**

PII/G-1310.19-0003

Drs. 18/1541

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig.
- III. Der Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit ist hinsichtlich Ziffern 1 und 2 im Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 20. März 2019 begründet, hinsichtlich Ziffer 3 ist der Antrag unzulässig.
- IV. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Josef Schmid bestellt.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident